

Satzung

Gute Stube Diefenbach e.V.

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Gute Stube Diefenbach“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 75447 Sternenfels.

§2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem, kulturellem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Gemeinwesens durch

- a. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
- b. die Förderung von Kunst und Kultur.
- c. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung.
- d. die Förderung des traditionellen Brauchtums.
- e. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. die Vorbereitung und Verwirklichung von kulturellen Veranstaltungen, Vorträgen, Konzerten, Ausstellungen und ähnlichem im ehemaligen Tante-Emma-Laden in der Sternenfelser Straße 14 in 75447 Sternenfels, Ortsteil Diefenbach.
- b. die Nutzung und den Erhalt des ehemaligen Tante-Emma-Ladens in der Sternenfelser Straße 14 in 75447 Sternenfels, Ortsteil Diefenbach, als Veranstaltungsort.

§3 Mittelverwendung

(1) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

(2) Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

- (4) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch eine schriftliche Austrittserklärung mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt werden.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist oder es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt, dessen Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefällt. Das betroffene Mitglied erhält die Möglichkeit, sich vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich zu äußern.

§5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils am 31. März eines Jahres im Voraus fällig.
- (2) Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Über eine Ermäßigung in Einzelfällen entscheidet der Vorstand.

§6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Im Rahmen der Mitgliederversammlung werden der Rechenschaftsbericht und der Kassenbericht vorgetragen. Sie entscheidet über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Alle drei Jahre erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder.
- (4) Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand außerordentlich einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor Termin in Schriftform.
- (6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für Änderungen der Satzung.
- (7) Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern und einem Kassenwart oder einer Kassenwartin.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, sind die restlichen Mitglieder des Vorstands befugt, vorübergehend ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (4) Der Vorstand erledigt seine Aufgaben ehrenamtlich.
- (5) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§9 Datenschutz

Der Verein gibt sich zur Beachtung der Aufgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Datenschutzgesetzes eine Datenschutzrichtlinie.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sternenfels, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.